

X a  
2257



6. K. 13





Des Hochwürdigsten / Durchlauch-  
sten Fürsten und Herrn /

**Herrn Augusti /**

Postulirten Administratoris  
des Primat- und Erz-Stifts Magdeburg /  
Herzogens zu Sachsen / Jülich / Cleve und Berg /  
Landgrafens in Thüringen / Marggrafens zu Meissen /  
Ober- und Nieder-Lausitz / Grafens zu der Marck /  
Ravensberg und Barby / Herrns zum  
Ravenstein /c.

**Kleider-Ordnung /**

Darnach in Ihrer Hoch-Fürstl. Durchl.  
Erz-Stifte Magdeburg sich Männiglich zu-  
achten /

Publiciret

bey dem

**Land-Lage zu Hall**

am 13. Novembr. 1678.

Mit Hoch-Fürstl. Erz-Stift. Magdeb. Freyheit  
nicht nachzudrucken.

Hall in Sachsen /

Gedruckt bey David Salsfelden / Fürstl. Magdeb. Hof-Buchdr.



*[Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



*[Partial view of text from the adjacent page on the right, showing the right edge of the text block.]*



I.

## Kleider=Ordnung.

**W**ir Gottes Gnaden  
Wir AUGUSTUS, Postulir-  
ter Administrator des Primat-  
und Erb=Stifts Magdeburg / Herzog zu  
Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / Land-  
graf in Thüringen / Marggraf zu Meissen /  
Ober= und Nieder=Lausitz / Graf zu der  
Marck / Ravensberg und Harby / Herr zum  
Ravenstein / &c. Sügen hiermit Männiglich  
kund und zu wissen / nachdem leider! mehr denn gnug-  
sam an Tage / was gestalt / wie in andern Landen / also  
auch in Unserm Erb=Stifte Magdeburg / die schänd-  
liche Hoffart / Pracht und Uebermuth in Kleidungen  
dermassen überhand = und seinen Ursprung meistens  
von geringen Personen / wegen ermangelnder aussicht  
und animadversion genommen / indem die geringen  
Leute / insonderheit das Weibes=Volck der Hoff=Be-  
dienten / wie auch sonst in Städten und aufm Lande /  
sich solcher Pracht und Kleidungen angemasset / die  
nur denen Höhern gebühret / und einer den andern so  
hoch getrieben / daß endlich die jenigen / welche in oberm  
d Stan.

Stände leben / nicht kostbare Zeuge und Moden ge-  
nug ersinnen können / so nicht die geringern Standes  
Manns- und Weibes Personen alsobald nachgethan  
hätten / woraus erfolget / daß wegen so häufig ver-  
brauchter ausländischer kostbaren Wahren / güldenen  
und Silbernen- auch Seiden- Nestel Garn- und Zwir-  
ner Spitzen / so die güld- und silbernen am Werthe ü-  
bersteigen / Noumbrellen, Bänder und dergleichen /  
jährlich eine überaus hohe Summa Geldes aus dem Lan-  
de gebracht / Ihrer viel dadurch in grosse Schulden und  
Armuth gerathen / und fast kein Stand mehr vor dem  
andern zu unterscheiden ist / und wann auch gleich  
theils aus den höhern Ständen / sich gern einer gerin-  
gen Kleidung bedienet hätten / haben sie doch solches /  
da sie anders von geringern Standes- Personen un-  
terschieden seyn / und in keine Verachtung kommen  
wollen / nicht werckstellig machen können / sondern  
mit Ihrer Ungelegenheit und Schaden die Unkosten  
continuiren müssen : Und Uns dann gar nicht ge-  
fallen / daß die heilsame Vernehmung / welche schon vor  
langer Zeit in Unserer Policeny- Ordnung c. 5. §. 2. n. 8.  
und sonst / wieder solch Land- und Leute verderbliches  
Unwesen erfolget / von denen Gerichts- Herren und  
Stadt- Råthen bißher so schlecht observiret worden /  
Wir auch besorgen / da dieser Uebermuth und luxus, wel-  
chen wir vor keine geringe Ursache des verderbten Lan-  
des halten / nicht in Zeiten mit aller Macht reprimiret  
und

und denselben mit einem sonderbaren Ernst und Nach-  
druck begegnet wird / daß über die allbereit vor Augen  
schwebende Kriegs- und andere Gefahr / die Unter-  
thanen vollends ruiniret werden / ja wohl gar endli-  
cher Verderb und Untergang des Vaterlandes / aus  
Gottes gerechten Zorn und Straffe erfolgen möch-  
te ; Als seynd wir zu Vorkommung dessen / gnädigst  
schlüßig worden eine Kleider-Ordnung abfassen / dar-  
aus mit Unsers Hoch- und Ehrwürdigen Dom-Capi-  
tuls deputirten, und den Anwesenden von Prælaten  
Ritterschafft und Städten Unserer Erb-Stiftischen  
Landschafft communiciren zulassen / und lautet sol-  
che / wie folget :

Ben der

### I. Classe.

I. Classe.

**S**ollen Unsere hohe Ministri, würck-  
liche Rätthe und Hof-Chevalliers, nebst dem  
Land-Adel / von dieser Ordnung nicht aus-  
geschlossen seyn / Wir wollen sie auch hiermit  
Landes-Väterlich und gnädigst vermahnet haben /  
daß Sie vor sich / Ihre Ehe-Frauen und Kinder  
den geringern Standes-Personen / mit guten Exem-  
peln vorgehen / die kostbare Außländische / an sich selbst  
wenig nützige / sich täglich verändernde / und doch viel  
Geld kostende Wahren meiden / den unnöthigen  
Pracht / an Kleidungen / kostbaren Perruqven, Haar-  
Mänteln und Haar-Stirnen / auch vornehmlich bey

d ii

den

den vergüldeten Carossen und Chaisen / auch sonst /  
wodurch das edelste Metall unnützlich verschwendet  
wird / einziehen und moderiren, wie es eines jeden  
Stande und Ampte rühmlich anstehet / auch ihrem  
Gesinde / Schliesserin / Cammer - Aufwartherin / und  
Mägden / welche ohne das zu dieser Unserer Ordnung  
in die letzte Classe gezogen seyn / nicht verhängen daß  
sie vornehmen Bürgers Töchtern sich in Kleidung  
gleich halten dürffen. Versehen Uns auch gnädigst / es  
überall also anzustellen / damit Wir wiedriges Falls  
nicht verursacht werden / obbenanten Ständen gleich-  
falls eine absonderliche Ordnunge fürs schreiben / und  
darüber hernach ernstlich halten zu lassen.

## II. Classe.

## II. Classe.

**A**d diese andere Classe wollen Wir  
gezogen haben die Rathsmeystere / Stadt-  
Richter / Schöppen = Stuels Assesores,  
zu Halle / unsere Leib = Medicos, Renth-  
oder Cammer = Meister / absonderlich deren Wei-  
ber und Kinder / welchen bey Straffe dreyßig Tha-  
verboten. ler / durchgehend zu tragen verboten wird: Klein-  
dien / Ohrgehänge / ganzer Diamant- und Rubiner  
Schmuck / gute und falsche Perlen auf Kleidern / ganz  
Gold- und silberner Stück / wie auch von Gold und  
Silber gewürckte und eingezogene Zeuge / dergleichen  
Borten / Franzen / Spitzen / Knöpffe / Schlingen /  
Gallo-



Gallonen / Schnüre / dergleichen alles Gebräme /  
Schmölz und Stückwerck / von Edelgestein / Per-  
len / gut und falschen Gold und Silber / von Seiden  
und Glas auf Kleidern / Gamesohl und den Schuhen /  
mit Glittern oder sonst gestückte Leibstücken / Schue  
und Pantoffeln : Die ausländischen theuren und  
kostbare Zeuge / als Broccat und dergleichen : unge-  
färbte Zobeln und Zobel-Müffe / das Futter von Zo-  
beln / sambt Schweiff und Klauen / Armelin / schwar-  
zen Fuchs und weissen Luchs / wie auch alles anders  
Futterwerck / so den benannten im Werth gleich gehal-  
ten wird : Die ausländischen breiten kostbaren Spi-  
zen von Gold / Silber / Seiden / Nesselgarn und  
Zwirn / ganze Castor = Hüte / verguldete eiserne  
Degen : Nicht weniger denen Weibes = Personen  
die langen nach = schweiffenden Röcke / gekrauß-  
ten Haar = Locken / Entblössung der Brüste / und aller  
neuer Mode / Arth und Tracht in Kleidungen / Bin-  
den / Geflechten / Hals = Tüchern / Überschlägen / kost-  
baren Sonnen = Fechern und dergleichen / deren sich  
die höhern Standes = Personen von Zeit zu Zeit zu  
gebrauchen pflegen.

Ferner sollen obbenandte Personen / ieder nicht  
mehr / denn einen Diener zum Nachtreten auf der  
Gassen / doch ohne Livree gebrauchen.

Hingegen wird ihnen gnädigst erlaubet / an ho = zugelassen.  
hen Fest = und Ehren = Tagen ein Sammetes Kleid /

d iij

Rock

Rock und ein mit Sammetgefütterter / doch kein ganz  
Sammeter Mantel / auch andere Seidene Zeuge von  
Terzenel / Seiden Kuff / Stoff / Atlas und andern der-  
gleichen Gattung / nebst denen inländischen Spitzen /  
dessen Elle nicht über acht Gr. kostet / iedoch nur zwey-  
mahl zu verbrähen. Zu Überschlagen / Halsbinden /  
Handblättern und Hauben aber die Anne- und Ma-  
rienbergischen und dergleichen Zwirnene Spitzen / de-  
ren Elle in Werth nicht über zwey Thaler steigt.

Zu den Aufschlägen der Winter-Mützen und  
Müffe / werden ihnen zwart gefärbte Zobeln verstat-  
tet / zu dem Unterfutter aber nur Mardern und der-  
gleichen / so diesem am Werthe gleich oder geringer ist.  
Dieser ihrer Eheweiber und Töchter Schmuck / den  
sie uf einmahl tragen / soll über zweyhundert Thaler  
nicht würdig seyn.

Und ob Wir wohl denen Doctoribus, deren Ehe-  
Weibern und Töchtern / die Privilegia und Freyhei-  
ten / so sie / vermöge des Heil. Röm. Reichs / in Anno  
1548. zu Augspurg aufgerichteten Policen-Ordnung /  
wegen der Kleider und sonst / erlanget / gnädigst gön-  
nen ; So wollen Wir gleichwohl doch / daß unter den-  
selben gehörender Unterscheid gehalten und gebühren-  
de Masse gebraucht werde. Inmassen dann diejeni-  
gen / so geübte Practici seyn / oder in offenen Aembtern  
sizen / denen jungen Doctoribus und Licentiaten bil-  
lig fürgezogen / iedoch unter diesen auch eine billige  
Masse

Manne in der Tracht observiret werden möge / damit  
durch deroselben Exempel andern die ihnen an Qua-  
litäten gleich seyn / nicht zu böser Nachfolge Ursach ge-  
geben / oder durch ihren allzugrossen Pracht / wenn die  
andern Stände sich der Ordnung gemäß verhalten  
sollen / Verachtung und zugleich Verbitterung erwe-  
cket werde: Wie dann selbige unter der

### III. Classe.

III. Classe.



**D**ebst dem Ambtmann zum Vie-  
bichenstein / Geheimen- und Gankley-  
Secretarien, Ober-Bornmeistern über  
Deutschen Brunne / Capellmeister  
und ihres gleichen Personen / begriffen  
seyn sollen / welchen / neben obigen in der andern Classe  
verbotenen Sachen / auch nicht / bey Vermeydung  
fünf und zwanzig Thaler Straffe / gestattet wird /  
der beste Sammet / noch weniger davon gemachte  
ganze Kleider / gestickter Atlas / die Ausländischen  
Tücher und Seidenen Zeuge / deren Elle über zwey  
Thaler kostet / halbe Castor-Hüte / das beste Marder-  
Futter / und deren Ehe-Weibern und Töchtern die  
aufgesteckten Röcke und andere Alamoden / in gleichen  
sollen in dieser und folgenden Classen die weissen seide-  
nen Flohr-Schürzen mit den Spizen zu tragen ver-  
boten seyn.

verboten.

Da

zugelassen.

Dahergegen wird ihnen vergünstiget/ an hohen  
Fest- und Ehren- Tagen den Männern ein Rock von  
geringen Sammet / und den Weibern ein Sammet-  
Wambs / It. Tobin/ Damast/ Terzenel und derglei-  
chen/ nebst einer schwarzen Spitze / dessen Ellen nicht  
über vier Groschen un die weissen die Elle nicht über ei-  
nen Thaler werth ist: Ingleichen zu Winter-Pelzen/  
Stein-Marder / Itiß und ander geringer Futter.  
Deren Weiber ihr Schmuck / welchen sie uf einmahl  
tragen / soll über hundert und funfzig Thaler nicht  
werth seyn.

IV. Classe.

IV. Classe.

**S** welche gesezet werden / die  
Kaths- Worthalter zu Halle / unsere  
Kent- un andere Secretarien, Ambtleute/  
Stadt- und Land-Richtere / Pfänner so  
eigene Güter haben / Advocaten, Kaths-  
Cämmerer / unsere Geheimen Cammerdiener und Ihres  
gleichen Mannes und Weibes Personen / wie auch der  
Prediger Weiber und Töchter. Und ist ihnen bey  
Straffe zwanzig Thaler verboten aller Sammet /  
Item Tuch und Zeug über zwey Thaler die Elle wür-  
dig: Ingleichen Sobeln / oder Mardern umb die Hälse.

verboten.

zugelassen.

Verstattet und zugelassen aber: Bey Ehren-Ta-  
gen und in hohen Festen / doch nicht täglich / Mannes-  
Röcke

Röcke von Plisch / Mäntel mit dergleichen Aufschlägen / auch ihren Weibern Plisch-Wambser. Und soll derer ihr Schmuck / den sie auf einmahl umbhaben / über hundert Thaler nicht werth seyn.

### V. Classe.

V. Classe.

**D** Egreiff in sich die Bürgermeister in kleinen Städten / unsere Geheime- und Sammerschreibere / Gangley-Verwandten / Gleitsmann und Ambt-Schreiber zum Siebichenstein / Raths Gämmerer von Jünngen / Geheimbte und Vier-Herren-Borthalter / Ober-Bornmeistere über dem Gut-Jahrs un ändern Brunnen zu Halle / unsere Fürstl. Musicanten, Bau-Verwalter / Born-Stift-Kuch-Korn-Schreiber / Registratores, Bothenmeister / Hof-un andere Handels-Leute / Apotheker / Hoff-Buchdrucker und ihres gleichen. Denen aller Seidener Sammet und Plisch zu Röcken / auch Kleider von gemödelten oder geblümeten Seiden Zeuge / bey Straffe achtzehen Thaler verboten : Jedoch zu Ehren ein schlecht Seidenes Kleid / da die Elle Zeugeinen Thaler nicht übersteiget / und die Elle Tuch zu anderthalben Thaler gerechnet / in gleichen ihren Weibern und Töchtern Trippene Wambser und schlechte Tafft Röcke zu tragen erlaubet ist. Deren Schmuck soll sich über funfzig / sechzig bis

bis siebenzig Thaler nicht betragen / welchen sie uf ein-  
mahl an sich haben.

VI. Classe.

VI. Classe.

**B**estehet in Rath's=Personen / Rich-  
tern aufm Neumarccke und zu Glauche /  
gemeinen Gradmern / Silber=Dienern / So-  
pisten bey Unserer Cankley und Cammern /  
Notariis Publicis, Leib=Barbieren / Leib=Schneidern /  
Trompetern / Pauckern / bis ufn Conditor, fürnemlich  
aber deren Weibern und Töchtern: Und wird ihnen  
alles Seidene Zeug / bey Vermendung funfzehen Tha-  
ler Straffe verboten / und zu Ehren nicht mehr zuge-  
lassen / denn halb Seiden Zeug / Camlot, Parican,  
Sarge und dergleichen. Deren Weiber und Töchter  
haben sich alles Schmuck's zu enthalten.

verboten.

zugelassen.

VII. Classe.

VII. Classe.

**D**elt in sich die Schreiber / Organi-  
sten / Orgelmacher / Goldschläger / Mah-  
ler / Goldschmiede / Barbierer / gemeine  
Bürgere / Handwerck's=Leute / Mund-  
Köche / Cankley=Diener und Cammer=  
Bothen / Salt=Würcker / deren Weiber und Kinder:  
It: Handwerck's Gesellen / welche alle ausländische Tü-  
cher und Zeuge / gute und falsche Gold=und Silberne  
Gallonen uf Hüten / Mützen / Kleidern und Mänteln /  
nicht

nicht minder das Bordiren der Röcke mit Seidenen oder Wülenen Schnüren / Item Sämische und weisse Schue oder Pantoffeln / Nachtmäntel / übermäßig Band aufn Köpfen / grosse Wülste und Zöpfe / die Samete mit Seidenen Spizen verbrehmete also genannte Popelmützen zu tragen / bey zwölf Thaler Strafe ganz ein- und abstellen sollen / hingegen ihnen nichts anders / als Land- oder Meißnisch Tuch / Acht-tracht / Polemit / Harras und Borstadt vergönnet ist / und sollen diese sich der Schauben und Mäntel gebrauchen. Insonderheit haben die Schreiber / Schüler und Handwercks-Pursche des Degen tragens / bey abnahm derselben / müßig zu gehen.

verboten

### VIII. Classe.

VIII. Classe.

**S**ollen die Bauern / ihre Weiber und Kinder denen Bürgern in Städten mit ihren Kleidungen es nicht nach thun / sondern / bey zehen Thaler Strafe / nur Inländisches Tuch / Leder / und was dem Gesinde in folgender Classe zugelassen / tragen.

### IX. Classe.

IX. Classe.

**A**llet die Tagelöhner / auch das Gesinde an Knechten / Mägden / Kindeswärterinn und Dienstbothen in sich / welchen zu ihren Kleidern mehr nicht / denn

e ij

Gron-

1072  
Gronrasch / Perpetuan / Viertrath / Parchent / Leder /  
gemein Landtuch und dergleichen vergönnet / hingegen  
Seidene Wüllene / Zwirnene und gedruckte Spizen  
auf den Kleidern und Röcken / grosse Zöpfe auff den  
Köpfen zutragen / durchaus nicht nachgelassen ist / es  
wäre den ein oder die andere Magd / Schliesserin oder  
Frauen-Magdgen aus einem Bürgerlichen Stande /  
alßdenn mag sie sich solcher Kleidung gebrauchen / wie  
ihren Eltern in der ihnen gehörigen Classe nachgelas-  
sen worden. Alle übrige Zeuge aber / sie dienen bey  
denen von Adel oder Bürgern / sollen ihnen bey  
Straffe acht bis zehen Thaler verboten seyn.

1073  
Und weil die Erfahrung bezeuget / daß gemeiniglich  
boßhafte Leute gefunden werden / welche durch Erden-  
ckung allerhand neuer Sachen und Kleider-Arthen /  
womit dem gemeinen Wesen eben so viel Schaden /  
alß mit den verbotenen Dingen zugefüget / und auf  
solche Weise der abgeschaffte Excess unter einem an-  
dern Schein und Nahmen wieder in Schwang ge-  
bracht wird; So wollen Wir dergleichen / zu Unter-  
brechung dieser Unserer heilsamen Satzung gereichen-  
des Vornehmen / hiermit ernstlich und bey Vermei-  
dung der in jeder Classe gesetzter Straffe / gänzlich ver-  
boten haben.

1074  
Nachdem auch fast unmöglich / einem iedweden  
nach seinem Amte Condition unQualitäten in denen  
Classen zu benennen; Alß ordnen Wir / daß solche Perso-  
nen



nen nach derselbē Classe/allwo diejenigen/so ihnen im  
Stand/Ambt und Verrichtung gleich sind/oder doch  
ihren Qualitäten am nechsten kömen/begriffen/sich zu-  
halten und zu reguliren haben: Es sol auch keinen/  
welcher etwan in der Ordnung dem andern nachgese-  
het worden wäre/solches an seiner hergebrachten Eh-  
ren-Stelle und præcedenz im geringsten nicht heilig  
seyn: Massen Wir auch einen jeden/der seiner Dien-  
ste oder anderer Qualitäten halber / sich zu zweyen  
Classen legitimiren könte / hiermit aus Gnaden zu-  
lassen / daß er sich nach seinem Gefallen der höhern  
Classe bedienen möge. Da auch ein oder die andere  
Manns-und Weibes-Person/sich der in Verbot kom-  
menden Kleider/weiter/als vier Wochen/nach besche-  
hener Publication dieser Unserer Ordnung zu tragen/  
sich unterstehen wird/selbige soll zum ersten mahl in  
die bey jeder Classe gesetzte Straffe ipso facto verfal-  
len seyn: Wofern sie sich aber zum andern mahl hier-  
an vergriffe/soll die Straffe abermahls abgefodert/  
und darzu dasjenige/wormit sie diese Ordnung über-  
schritten/hinweggenommen: Zum dritten mahl aber  
die Geld-Straffe verdoppelt/ und er oder sie mit Lei-  
bes-Straffe oder Dienst-Entsetzung angesehen:  
Auch zum fall sonst jemand bey der ersten/andern  
oder dritten Ubertretung/die gesetzte Straffe an Gel-  
de zuerlegen nicht vermöchte / der oder dieselbe so fort  
mit Gefängnis oder in andere Wege bestrafft werden.

e iij

Damit

Damit nun diese Kleider-Ordnung umb so viel  
besser beobachtet werden könne; So wird allen Un-  
fern Hoff- und andern Bürgerlichen Schneidern  
ernstlich auferleget / daß sie keiner in diese Ordnung  
gehörigen Manns- oder Weibs-Person / die Kleider  
aus einem bessern Zeuge oder auf andere Wege und  
Manier / als ihnen bemelte Ordnung solches zuläßt/  
machen und zurichten sollen. Würde aber einer dar-  
wieder handeln / und deßen überführet / soll Er zum er-  
sten mahl umb zehen Thaler / das andere mahl umb  
zwanzig Thaler bestrafft: Das dritte mahl aber ih-  
me das Handwerk auf eine gewisse Zeit niedergele-  
get / oder nach Beschaffenheit der Sache / gar des  
Bürger Rechts vor verlustig erkant werden. Wel-  
ches Wir auch von den Gold- und Seiden-Stickern/  
Schustern / Kürschnern und dergleichen Handwer-  
ckern / auch die jenigen Weibs-Personen / welche zu sol-  
cher ungebührlicher Hoffart Vorschub / Hülf und An-  
laß geben / wollen verstanden haben / wie sie dann bey  
der Pflicht / damit Uns sie und dem Rathe der Stadt /  
wo sie wohnen / verwandt / schuldig seyn sollen / wann  
ihnen von jemande dergleichen Arbeit / welche ihm zu  
tragen verbothen / zuverfertigen angemuthet / oder sie  
sonst dergleichen sehen möchten / solches ohne Verzug /  
jedes Orths Obrigkeit anzuzeigen: Dagegen ihnen  
der dritte Theil der Straffe gegönnet wird. Im wie-  
drigen / da sie solches verschweigen / und man anderer  
gestalt

gestalt darhinter fehme / mit eben dergleichen Straffe /  
als ob sie die Arbeit gefertiget hätten / gegen sie verfab-  
ren werden soll.

Wir wiederholen auch aus dem 18. Cap. Unserer  
Policen-Ordnung / Wörtlich anhero / was darinnen  
zu desto mehrerer Abschaffung des schändlichen  
Prachts sanciret, daß nemlich zu denen Schulden / so  
von geborgten Kleidern / Gewandt / Ringen / Gleino-  
dien /c. herrühē / ungeachtet die Creditores versichert /  
auch solche Posten in andere causas debiti transferi-  
ret / ihnen darzu doch nicht verholffen werden soll.  
Wir verbieten auch den Goldschmieden / Mahlern /  
Schwerdtfegern und Gürtlern das übermäßige Ver-  
gülden auf Holz / Eysen / Stahl und dergleichen / Item  
den Knopffmachern / die Silbernen Blätter auf Zien-  
oder Bleyerne Knöpffe / bey willführlicher empfind-  
licher Straffe. Und dieweil unmöglich / bey so tieff  
eingewurkelter Hoffart / Pracht und Uebermuth / auch  
verkehrten Sinn der Leute / alles in gewisse Regulu  
zu setzen / auch die Betrüge und neue Erfindungen so  
genau zu verhüten: So behalten Wir Uns diese Ord-  
nung zu verbessern / zu ändern und zuerklären aus-  
drücklich bevor. Gebieten und befehlen darauf al-  
len und jeden Unsern Prælaten, Grafen / Herren / de-  
nen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambt-Leuten /  
Befehlichs-habern / Bürgermeister und Rätthen in  
Städten / und insgemein allen Unsern Lehn-Leuten  
und

1077  
Xa  
und Unterthanen / hiermit alles Ernsts / daß sie nach  
Beschaffenheit eines jeden Ampts und Obrigkeit (die  
dann ihres Orths die Application und Execution  
dieser Kleider-Ordnung zuthun und zu machen wissen  
werden) über dieses Unser Gesetz enferig halten / ge-  
gen die Ubertreter mit der aufgesetzten Bestrafung  
würcklich un̄ unverschont verfahren / gewisse Leute zur  
Aufsicht bestellen / auch selbst darwieder nicht handeln /  
sondern vielmehr andern mit guten Exempeln vorge-  
hen / und alles das jenige bey ihren schweren Eyden und  
Pflichten nachdrücklich beobachten sollen / was zu fester  
Handhabung dieser Unserer Ordnung dienlich und vor-  
träglich seyn kan / so lieb einem jeden ist Unsere schwere  
Straffe und Ungnade zu vermeiden. Hieran wird Un-  
ser gnädigster doch ernstlicher Wille und Meynung  
vollbracht. Urkundlich haben Wir diese Ordnung ei-  
genhändig unterzeichnet und Unser Secret darunter  
zu drucken befohlen. So geschehen Halle den 23. No-  
vembris Anno 1678.

Augustus. G. S.



ULB Halle

3

001 585 991



Pen Xa 2257, Qk

ch  
die  
on  
en  
ge=  
ng  
ur  
n/  
ge=  
nd  
ter  
or=  
re  
n=  
ig  
ei=  
er  
o-

3



Q 4  
9-4





Q. K. 136, 9.

Des Hochwür  
sten Für

**S**eyn

Postulirter  
des Primat- und  
Herzogens zu Sach  
Landgrafens in Thür  
Ober- und Nieder-  
Ravensberg

**K**leide

Darnach in Th  
Erz-Stifft Ma

**L**and

am 13  
Mit Hoch-Fürstl.  
nich

Gedruckt bey David S



Handwritten orange stamp with the number 157 and some illegible text.

